

Antrag

der Abgeordneten Karsten Hilse, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Rainer Kraft, Andreas Bleck, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Dr. Roland Hartwig, Nicole Höchst, Dr. Bruno Hollnagel, Jens Kestner, Jörn König, Enrico Komning, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Jan Ralf Nolte, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Jörg Schneider, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Aussetzung des Ausstiegs aus der Kohleverstromung bis alternative Energien grundlastfähig sind und jederzeit bedarfsgerecht eingespeist werden können

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Die „Kohlekommission“ schlägt mit dem Bericht vom 25.1.19 (www.kommission-wsb.de/WSB/Redaktion/DE/Downloads/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile&v=4) den Ausstieg aus der Kohleverstromung spätestens bis 2038 vor.

Dieser Vorschlag erhielt in der aktuellen Stunde des Parlamentes vom 31.1.19 überwiegende – wenn auch vorerst nur – verbale Zustimmung. In ihren Reden wiesen Abgeordnete der Fraktion der AfD (Hilse und Kotré) sowie der Fraktion der CDU/CSU (Lämmel und Koeppen) jedoch auf die völlig ungelösten Probleme der Bereitstellung von Strom durch alternative Elektroenergieerzeuger bei „Dunkelflaute“ und anderen zufälligen Schwankungen hin. Außerdem blieb die Tatsache vom Parlament unwidersprochen, dass selbst bei vollständiger erfolgreicher „Dekarbonisierung“ Deutschlands, wozu der „Kohleausstieg“ beitragen soll, nur eine Minderung des hypothetischen globalen Mitteltemperaturanstiegs um ca. 0,000.653 °C beitragen würde. Er wäre also in Bezug auf das gewünschte Ergebnis, das Pariser Klimaübereinkommen umzusetzen, praktisch völlig wirkungslos. Das Vorsorgeprinzip wäre ausgehöhlt.

Hinzu kommt, dass großtechnische Speicher zur direkten oder indirekten Speicherung elektrischer Energie weltweit nicht einmal im Ansatz vorhanden sind. Große und preiswerte Speicher sind aber erforderlich, um den vom Wetter abhängigen Zufallsstrom aus alternativen Kraftwerken bedarfsgerecht in das Netz einspeisen zu können. Die Speicherkosten sind erheblich. Sie liegen deutlich über den Stromerzeugungskosten. Und erhöhen diese im Anwendungsfall noch einmal beträchtlich.

Doch auch in der Speicherforschung sind keinerlei dramatische Durchbrüche zu erkennen, weder zentrale noch dezentrale, die es jedoch bräuchte, um mit zufälliger Volatilität erzeugten Strom aus solarer und Winderzeugung bedarfsgerecht zu verwenden. Das gilt für Batterien wie auch für mechanische oder chemische Speicher. Doch selbst dann, wenn diese bereits heute sichtbar sein würden, was sie nicht sind, würde es einige Jahrzehnte dauern, bis sie ausgereift großtechnisch verfügbar wären.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur Sicherung der Daseinsvorsorge den Ausstieg aus der Kohleverstromung (Kohleausstieg) erst dann zu planen, mit entsprechender staatlicher Unterstützung, wenn mit alternativen Energien („Erneuerbare Energien“) betriebene Kraftwerke in Deutschland grundlastfähigen Strom in genügender Kapazität mit mindestens 40 GW Leistung liefern können.

Die Erzeuger von mit alternativen Energien („Erneuerbare Energien“) betriebenen Kraftwerken haben nachzuweisen, dass sie garantiert (n-1) in der Lage sind, den von ihren Anlagen erzeugten Strom jederzeit bedarfsgerecht in das Netz einzuspeisen.

Sie können dazu Leistung und Strommengen von anderen Marktanbietern hinzukaufen. Ein Nachweis zur Erfüllung dieser Vorgaben ist zwingend. Er wird in einem Praxistest erbracht und kann jederzeit überprüft werden. Dieser ist praktisch und vor Zulassung zu erbringen. Er muss auch und jederzeit auf Anforderung im laufenden Betrieb erbracht werden. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung auf Antrag des Anbieters bis zu dreimal innerhalb von 24 Monaten wiederholt werden. Ohne Nachweis der bestandenen Prüfung ist die Marktteilnahme ausgeschlossen.

Eine Übernahme der Garantie oder derer Kosten oder sonstiger Aufwendungen durch den Staat direkt oder indirekt ist nicht zulässig.

Versäumen die Anbieter die Bereitstellung bedarfsgerechter Einspeisung im Prüfungsfall wie im Normalfall, ist ihnen die Betriebserlaubnis

- für den Prüfungsfall solange zu entziehen, bis sie die bedarfsgerechte Bereitstellung, wie oben beschrieben, im Prüfungsfall nachgewiesen haben;
- für den Normalfall dauerhaft zu entziehen.

Die Anbieter sind zu verpflichten, für alle Folgeschäden, die aus der Entziehung der Betriebserlaubnis entstehen, aufzukommen.

Entsprechend große Rücklagen sind von den Anbietern zu bilden. Diese können auch über Versicherungen ganz oder tlw. abgedeckt werden.

Sämtliche Planungen seitens des Gesetzgebers zum Ausstieg aus der Kohleverstromung sind bis zur gesicherten Erfüllung oben genannter Vorgaben einzustellen.

Berlin, den 4. März 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Es gehört zur Daseinsvorsorge, zu der der Staat und seine Regierung verpflichtet sind, dass eine zuverlässige Versorgung mit geeigneter elektrischer Energie jederzeit und in jeder notwendigen Menge gesichert bleibt.

Zur Aufrechterhaltung einer zuverlässigen Versorgung mit elektrischem Strom werden regelbare Kraftwerke benötigt, die automatisch mehr Strom liefern, wenn sich Verbraucher zuschalten, und weniger, wenn Verbraucher abschalten. Wind- und solargespeiste Kraftwerke ändern ihre Leistung nach den Launen des Wetters. Die Leistung ist nicht planbar und schwankt zwischen Null und 60 Prozent der installierten Leistung. Nachts gibt es keinen Solar- und bei Windstille keinen Windstrom. Dann müssen ausschließlich regelbare Kraftwerke die Versorgung übernehmen.

Regelbare Dampf- und Gaskraftwerke erzeugen die Grundlast in einem Versorgungsnetz. Sie geben die Frequenz und die Phasen vor und sind somit die Taktgeber im Netz, nach denen sich die alternativen Energien zur Einspeisung ausrichten müssen. Ohne Grundlast von den großen Kraftwerken bricht das Netz zusammen. Südaustralien, das sich schon jetzt weitgehend mit regenerativem Strom versorgen will, erleidet immer häufiger längere und damit gefährliche wie kostspielige Stromausfälle.

Ein Ausgleich des schwankenden regenerativen Stroms über Europa ist auch nicht möglich, da dieselben Wetterbedingungen fast immer großräumig in ganz Europa herrschen, also mangels gleichzeitiger Verfügbarkeit von genügend alternativer Leistung. Daher nützt auch ein weiter ausgebautes europäisches Verbundnetz zur Behebung dieser naturgesetzlichen Schwäche nichts. Importiert werden könnte dann nur – bei Verfügbarkeit – Strom aus Kernenergie und/oder fossilen Energieträgern.

Beide alternativen Haupterzeugungsarten, also aus Wind und Sonne, sind zudem in Bezug auf die geforderte Konstanz der Frequenz und Phase nur Taktfolger und nicht Taktgeber. Der Takt – also die Frequenz des Stromes und seine Phase – werden allein durch die viele Tonnen schweren, drehenden Massen der Generatoren und Turbinen konventioneller Kraftwerke vorgegeben.

Das bedeutet, dass ein vorschnelles Beenden der gesicherten bedarfsgerechten Stromerzeugung, mittels heute schon bestehender konventioneller Kraftwerke, die Versorgungssicherheit in jedem Zeithorizont aufs höchste gefährden würde. Auch Investitionen in evtl. dann noch zulässige, aber minder ausgelastete Gaskraftwerke würden unterbleiben und müssten daher in Staatsregie erstellt werden. Plan- und Staatswirtschaft pur.

